

# Verordnung

## über fliegende Verkaufsanlagen

*in der Fassung der 1. Änderung vom 31.01.2005*

Aufgrund des Art. 29 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140/141) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Verordnung:

### § 1 Fliegende Verkaufsanlagen

Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG).

### § 2 Verbot der Aufstellung

Es ist verboten, fliegende Verkaufsanlagen auf Privatgrundstücken aufzustellen,

- a) die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen
- b) welche unmittelbar an nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätzen angrenzen:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Gemeindeteil Schwangau:      | Füssener- und Münchener Straße   |
| 2. Gemeindeteil Alterschrofen:  | Parkstraße   |
| 3. Gemeindeteil Hohenschwangau: | Alpsee-, Coloman-, Neuschwanstein- und Parkstraße sowie an den Fußwegen zu den Königsschlössern. |

### § 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Schwangau kann aus wichtigen Gründen (z. B. Förderung des Fremdenverkehrs, karitative Zwecke) Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gesichert wird.
- (2) Die Genehmigung ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

**§ 4**  
**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu

- a) 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich
- b) 500,-- € belegt werden, wer fahrlässig

§ 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt und eine fliegende Verkaufsanlage aufstellt.